



Satzung des Ortsvereins Ehestorf-Alvesen e.V. (Uns Eisdörp-Arpsen)

Stand: März 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ortsverein Ehestorf-Alvesen (Uns Eisdörp-Arpsen)“.
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 21224 Rosengarten-Ehestorf.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige Zwecke
i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung

- von Kunst und Kultur,
- des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- der Jugend- und Altenhilfe und
- der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie der Pflege des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch

- die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen,
- die Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes und Durchführung von Projekten, die diesen Zweck betreffen, insbesondere durch das Einrichten von Insekten- und vogelfreundlichen Flächen in der Gemarkung Ehestorf-Alvesen
- die Instandhaltung und Pflege des überörtlichen Ehrenfriedhofs
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch das Einrichten von Treffpunkten, das Anbieten von Treffen und der Förderung der Kommunikation zwischen den Generationen. Insbesondere durch
 - das Mitwirken bei Veranstaltungen der örtlich ansässigen Vereine in Ehestorf-Alvesen z.B. Jugendfeuerwehr, Erntekrone binden, DRK;



- gemeinsame Aufarbeitung der Historie von Ehestorf-Alvesen mit Kundigen und Interessierten;
- Plattdeutsche Veranstaltungen für Jung und Alt.
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, wie der Förderung z.B. des Volkstanzkreises VtK Kiekeberg, und Erhaltung des örtlichen Brauchtums sowie dem Aufbau eines örtlichen Archivs. Daneben gehört auch die Vermittlung von historischem Wissen dazu.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt oder
- durch Streichung von der Mitgliederliste bzw. Ausschluss, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung, den Vereinsbeitrag mehr als 15 Monate schuldig ist, oder durch sein Verhalten die Zwecke des Vereins bewusst schädigt.
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der zum Ende jedes Kalenderjahres mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstands durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt.

§ 5 Beiträge und sonstige Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen jeglicher Art und durch Veranstaltungen. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so ist für jedes angefangene Kalenderjahr der Mindestjahresbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied kann für sich einen höheren Beitrag festsetzen, der dann bis zum Ende des Kalenderjahres gilt, in dem ihn das Mitglied durch schriftliche Erklärung an den Vorstand widerruft.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 6 Organe des Vereins

a) Der Vorstand

Zum Vorstand gehören

- der/ die Erste Vorsitzende,
- der/ die Zweite Vorsitzende
- der/ die Kassenführende
- der/ die Schriftführende.

Der Vorstand leitet den Verein. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Die Vorstandssitzungen müssen schriftlich, fernmündlich oder elektronisch, mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden, und unter den Anwesenden muss der Erste oder der Zweite Vorsitzende zugegen sein. Das Vorstandsergebnis wird protokolliert.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der/ die Erste Vorsitzende und der/ die Zweite Vorsitzende, von denen jeder einzeln zeichnungsberechtigt ist.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung von allen anwesenden Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Wiederwahl ist zulässig.

b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Der Vorstand muss in den ersten acht Monaten jedes Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einberufen. Es muss pro Jahr eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Der Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung ist dem Vorstand schriftlich, per Brief oder elektronisch, zu stellen.



Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich, per Brief oder elektronisch, erfolgen. Die Einladung ergeht an jedes Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden oder, sofern beide nicht anwesend sind, vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

Die Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d. Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse, Rechnungsprüfung

Über die Mitgliederversammlung sowie Versammlungen des Vorstandes und deren jeweilige Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, deren Richtigkeit vom Ersten oder zweiten Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

Der/die Kassenführende legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich, durch briefliche Einladung oder elektronisch, einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosengarten, mit der Verpflichtung, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Jugendarbeit der Gemeinde Rosengarten zu verwenden.

§ 10 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

Ehestorf, den 27.03.2017